

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 410. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018**

---

**1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01747 in den Abschnitt 1.7.2 EBM**

01747 Beratung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über das Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen (US-BAA-RL)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Ausgabe der Versicherteninformation gemäß Anlage zur US-BAA-RL,
- Ärztliche Aufklärung zum Screening auf Bauchaortenaneurysmen

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Veranlassung einer sonographischen Untersuchung der Bauchaorta gemäß § 4 US-BAA-RL

57 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01747 ist bei männlichen Patienten ab dem Alter von 65 Jahren einmalig berechnungsfähig.*

**2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01748 in den Abschnitt 1.7.2 EBM**

01748 Sonographische Untersuchung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über das Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen (US-BAA-RL)

*Obligater Leistungsinhalt*

- Sonographische Untersuchung der Bauchaorta gemäß § 4 US-BAA-RL

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Aufklärung und Beratung zu Behandlungsmöglichkeiten bei auffälligem Befund

148 Punkte

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01748 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Ultraschall-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.*

*Die Gebührenordnungsposition 01748 ist bei männlichen Patienten ab dem Alter von 65 Jahren einmalig berechnungsfähig.*

*Sofern die Gebührenordnungsposition 01748 neben der Gebührenordnungsposition 33042 berechnet wird, ist ein Abschlag von 77 Punkten auf die Gebührenordnungsposition 33042 vorzunehmen.*

*Die Gebührenordnungsposition 01748 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 31682 bis 31689, 33040, 33043 und 33081 berechnungsfähig.*

- 3. Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 33042 im Kapitel 33 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 5 werden Anmerkungen 3 bis 6.**

*Sofern die Gebührenordnungsposition 01748 neben der Gebührenordnungsposition 33042 berechnet wird, ist ein Abschlag von 77 Punkten auf die Gebührenordnungsposition 33042 vorzunehmen.*

- 4. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
- 5. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01747 und 01748 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 7.1 Nr. 4, 13.1 Nr. 6, 24.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4**

## 6. Aufnahme weiterer Leistungen in den Anhang 3 zum EBM

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
01747	Aufklärungsgespräch Ultraschall-Screening Bauchaortenaneurysmen	5	4	Tages- und Quartalsprofil
01748	Ultraschall-Screening Bauchaortenaneurysmen	6	5	Tages- und Quartalsprofil

### Protokollnotizen:

Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 01747 und 01748 erfolgt im Formblatt 3 in Kontenart 523 (Maßnahmen zur Früherkennung von anderen Krankheiten) auf Ebene 6.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 410. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 die Richtlinie Ultraschallscreening auf Bauchortenaneurysmen (US-BAA-RL) beschlossen. Die Richtlinie sieht ein einmaliges Screening zur Früherkennung von Bauchortenaneurysmen mittels sonographischer Untersuchung für männliche Versicherte ab dem Alter von 65 Jahren vor.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss werden zur Abbildung der Leistungen der Richtlinie die Gebührenordnungspositionen 01747 und 01748 in den Abschnitt 1.7.2 EBM aufgenommen. Mit der Gebührenordnungsposition 01747 kann die ärztliche Aufklärung zum Screening auf Bauchortenaneurysmen gemäß § 3 US-BAA-RL abgerechnet werden. Die Gebührenordnungsposition 01748 ist für die sonographische Untersuchung der Bauchorta gemäß § 4 US-BAA-RL berechnungsfähig.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.